

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 112.

Sonntag den 22. April.

1849.

### Bekanntmachung.

Nach einer Mittheilung des zum Regierungscommissar für den XXIV. Landtagswahlbezirk bestellten Herrn Stadtrath Dr. **Lippert** sen. ist der Abgeordnete für diesen Wahlbezirk Herr **Eduard August Steche** in Folge seiner Berufung zum Stadtrichter alhier aus der 2. Kammer ausgeschieden und es soll auf Anordnung des Königlichen Ministeriums des Innern eine Neuwahl für den gedachten Wahlbezirk veranstaltet werden.

In Gemäßheit von §. 10 des provisorischen Gesetzes für die Wahlen der Landtagsabgeordneten vom 15. November 1848 werden daher alle Stimmberechtigten des XXIV. Landtagswahlbezirks, welcher von der Stadt Leipzig die innern Vorstädte mit Ausnahme der Serbergasse enthält, hiermit aufgefordert, Behufs der Wahl eines Abgeordneten für die 2. Kammer binnen einer Frist von 8 Tagen und zwar den 25., 26., 27., 28. und 30. April und 1., 2. und 3. Mai d. J. sich bei dem Wahlausschusse

früh von 7 bis 9 Uhr und Mittags von 12 bis 1 Uhr in der 1. Bürgerschule im Mittelgebäude parterre anzumelden, über ihre Stimmberechtigung sich auszuweisen und die Stimmzettel in Empfang zu nehmen.

Nach Verfluß der obigen Zeit werden übrigens Anmeldungen nicht weiter angenommen und Stimmzettel nicht weiter ausgegeben werden, auch wird wegen Wiederabgabe der letztern später eine besondere Aufforderung erfolgen.

Leipzig den 21. April 1849.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Rath.

### Bekanntmachung.

Das 9. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes, enthaltend

- Nr. 26. Bekanntmachung, den Beitritt der freien Hansestadt Bremen zu den Verträgen wegen Erleichterung der Pass- und Fremdenpolizei bei Reisen mittelst der Eisenbahnen betreffend; vom 26. März 1849.
- Nr. 27. Decret wegen Bestätigung der Sparcassenordnung für die Stadt Hainichen; vom 21. März 1849.
- Nr. 28. Bekanntmachung, die Vereinigung einiger von Böhmen abgetretenen Gebietstheile mit dem Königreiche Sachsen betreffend; vom 31. März 1849.
- Nr. 29. Verordnung, die an das Ministerium des Innern zu sendenden Freieremplare von Zeitschriften betreffend; vom 5. April 1849.
- Nr. 30. Gesetz, die Abänderung der §§. 85 und 120 der Verfassungsurkunde betreffend; vom 31. März 1849.
- Nr. 31. Gesetz über das Recht der Kammern zu Gesetzentwürfen; vom 31. März 1849.
- Nr. 32. Bekanntmachung, die Wahl eines Landtagsabgeordneten der zweiten Kammer für den 24. Bezirk betreffend; vom 7. April 1849.

ist bei uns eingegangen und wird bis zum 7. Mai d. J. auf hiesigem Rathhaussaale zur Kenntnissnahme öffentlich aushängen.

Leipzig den 18. April 1849.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Rath.

### Landtagsverhandlungen.

Dreihundvierzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer am 20. April 1849.

Amtshauptmann v. Biedermann von Forchheim wird als Abgeordneter verpflichtet. Dufour-Geronce bittet das Kriegsministerium, nach jedem Kampfe eine Liste der gefallenen, verwundeten oder vermissten Krieger zu veröffentlichen. Hierauf folgte die Berathung des Jagdgesetzes. In der allgemeinen Debatte erklärten sich Hilbert, Unger, Elsner, v. Biedermann, Schwertner, Dyppe, Biesch, Flos, Jungnickel für die Amendements des Ausschusses zu dem Gesetze, während Jahn dem Mäler'schen Antrage beitrifft, das ganze Gesetz abzulehnen. Min. Weinlig verzichtet auf eine Vertheidigung des Entwurfs. Der Ausschuss (Ref. Heubner) beantragt die Ablehnung der §§. 2—4 (freie Jagd nur auf geschlossenen Flächen von mindestens 150 Aekern); zu §. 5 die Zusätze: a) Jeder 1c., der die Jagd ausüben will, hat bei der Gemeindebehörde eine Jagdkarte zu lösen; b) für Ausstellung derselben wird eine Gebühr von 2½ Ngr. entrichtet; c) Kindern, Blödsinnigen, Gebrechlichen und allen solchen Personen, welche sich durch ihren bisherigen Lebenswandel als unzuverlässig erwiesen haben, dürfen keine Jagdkarten ausgestellt werden; d) über Reclamationen bei

verweigerter Ausstellung entscheidet der Kreisrath. In §. 6 soll ganz einfach gesagt werden: Vogelheerde sind untersagt; §. 11 (was unter den ohne Entschädigung aufzuhebenden Jagdleistungen zu verstehen sei) soll abgelehnt werden. Diese Ausschussanträge finden ohne Ausnahme Annahme. Oberländer will die Gebühr für die Jagdkarten von den Gemeinden selbst bestimmen lassen; Jahn ist gegen jede Gebühr, weil sie einem Pachtgelde gleiche. Der Oberländer'sche Antrag wird durch Annahme des Ausschussantrags für erledigt erachtet. Zu dem Gesetze mit seinen Abänderungen ertheilt die Kammer gegen eine Stimme ihre Genehmigung.

Zweihundfünfzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am 20. April 1849.

Bertling geriet wegen einer Interpellation an den Finanzausschuss über die Berichterstattung in Betreff der Marinebeiträge mit Schmidt von Wurzen in ein Rencontre. Benseler gab darauf eine Schilderung des Auburn'schen und des pennsylvanischen Straffsystems zur Begründung seines Antrags, daß das letztere bei uns eingeführt werde, der Antrag kam an den 2. Ausschuss. Ueber die Gesetvorlage wegen Ergänzung und Abänderung des Gewerbe- und Personensteuergesetzes vom 24. Decbr. 1845 berich-